



132 /  
9.10

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amn		DES KANTONS SOLOTHURN	
E	15. SEP. 1978	VOM	
z.H.	Li	Bieri	→ Abi

13. September 1978

Nr. 5150

Zur Sicherstellung des Ausbaues der Kantonsstrasse in der Gemeinde Zullwil hat das Bau-Departement aufgrund von § 11<sup>bis</sup> des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan über die Hauptstrasse (Blatt 1 und Blatt 2) ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 1.-31. Mai 1978 beim Ammannamt der Einwohnergemeinde Zullwil und auf dem Kreisbauamt III in Dornach.

Innert der Einsprachefrist gingen 13 Einsprachen ein; eine weitere Einsprache wurde verspätet eingereicht.

Einsprecher sind:

1. Zimmermann-Häner Hermann, Vertreter, Hauptstrasse 87, Zullwil
2. Thüler-Häner Leo, Hauptstrasse 82, Zullwil
3. Häner-Bieri Ernst, Hauptstrasse 110, Zullwil
4. Fleury-Leist Hugo, Hauptstrasse 98, Zullwil
5. Häner Adolf und Walter, Hauptstrasse 23, Zullwil
6. Ackermann Otto, Hauptstrasse 23, Zullwil
7. Ankli-Stebler Othmar, Baugeschäft, Zullwil
8. Ankli-Brunner Albin, Hauptstrasse 138, Zullwil
9. Ankli-Hofer Xaver, AVIA-Tankstelle, Hauptstrasse 22, Zullwil
10. Stebler-Jeger Walter, Hauptstrasse 6, Zullwil
11. Gebrüder H. und W. Helfenfinger, Hauptstrasse 62, Zullwil
12. Häner-Heurung Anton, Hauptstrasse 18, Zullwil
13. Einwohnergemeinde Zullwil

und die verspätete Einsprache

14. Erben des Johann Ankli-Hofer, Zullwil, vertreten durch  
Arthur Ankli-Schmidlin, Fehrenstrasse 7, Breitenbach

Beamte des Bau-Departementes führten am 20. Juni 1978 im Beisein von Gemeindevertretern die Einspracheverhandlungen in Zullwil durch.

## II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Zullwil, ausser die Einwohnergemeinde, welche öffentliche Interessen vertritt.

Die Einsprachen Nr. 1 - 13 wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Auf die Einsprache Nr. 14 ist nicht einzutreten, weil sie mit einmonatiger Verspätung eingereicht wurde.

## III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Zimmermann-Häner Hermann  
Eigentümer von GB Nr. 803

Einsprache Nr. 2: Thüler-Häner Leo  
Eigentümer von GB Nr. 804

Beide Einsprecher wehren sich gegen die Verbreiterung der Strasse mit Trottoir. Durch das vorliegende Projekt würden nur die Grundstücke auf der Südseite beansprucht. Bei den Parzellen der Einsprecher falle insbesondere ins Gewicht, dass die Hausvorplätze verschmälert und die Zufahrtsmöglichkeiten erschwert oder gar verhindert würden, was eine wesentliche Wertverminderung der Liegenschaften zur Folge hätte. Im weitern sei nicht einzusehen, weshalb auf beiden Strassenseiten ein Trottoir geplant ist. Für die Bedürfnisse der Gemeinde genüge ein Trottoir vollauf. Schliesslich wird eine Verschiebung der Strasse samt Trottoirs auf die Nordseite verlangt.

Unter Berücksichtigung vorstehender Argumente und nach Rücksprache mit der Gemeindebehörde hat sich das Tiefbauamt bereit erklärt,

die Anliegen der Einsprecher zu prüfen. Von einer Genehmigung des Teilstückes von der westlichen Ortseinfahrt bis zu den Parzellen GB Nr. 799 bzw. Nr. 82 (siehe Blatt 1) ist daher einstweilen abzusehen. Ein überarbeitetes Projekt wird zu gegebener Zeit nochmals öffentlich aufgelegt. In diesem Sinne sind beide Einsprachen als gegenstandslos abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Häner-Bieri Ernst  
Eigentümer von GB Nr. 772

Mit dem Einsprecher konnte nachstehende Einigung erzielt werden:

- Das Trottoir wird von 2.00 m auf eine Breite von 1.70 m reduziert
- Der Einlenkradius der östlichen Gemeindestrasse wird ebenfalls verringert und auf das Trottoir längs dieser Strasse verzichtet
- Sämtliche Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind im Landerwersverfahren zu regeln

Hierauf wurde die Einsprache am 6. Juli 1978 zurückgezogen; sie ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Fleury-Leist Hugo  
Eigentümer von GB Nr. 756

Die Einsprache hat ausschliesslich Frage der Anpassungen und der Entschädigungen zum Gegenstand, welche erst in den besonders durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen abzusprechen und zu vereinbaren sind. Gestützt auf diese Tatsache wurde die Einsprache am 20. Juni 1978 zurückgezogen; sie ist von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Häner Adolf und Walter  
Gesamteigentümer von GB Nr. 606, 363 und 364

Bei den Einspracheverhandlungen wurde den Gebrüdern Häni das Auflageprojekt erläutert und dabei festgehalten, dass auf die Bushaltestelle im Bereich des Marchweges nicht verzichtet werden könne. Die Haltestelle wird allerdings von 3.00 m auf eine Breite von 2.50 m ver-

schmälerert und etwas nach Osten verschoben, unter Beanspruchung der Einmündung des Marchweges. Dadurch entsteht eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Auflageprojekt, was die Einsprecher mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen. Es wurde ihnen auch zugesichert, dass für den abzubrechenden Schopf Nr. 106 und den beanspruchten Garten Realersatz auf ihrem Grundstück GB Nr. 606 zu Lasten des Strassenausbaues geboten wird, was im Landerwerbsverfahren noch näher abzuklären und zu vereinbaren ist. Im gleichen Verfahren sind auch die übrigen Anpassungen und die Fragen der Entschädigungen zu regeln. Die Zufahrten bleiben weiterhin gewährleistet. Hierauf wurde die Einsprache am 20. Juni 1978 zurückgezogen; sie ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 6: Ackermann Otto  
Eigentümer von GB Nr. 362 und 607

Herr Ackermann ist grundsätzlich gegen die vorliegende Planung und auch mit der Projektänderung gemäss den Erwägungen bei der Einsprache Nr. 5 (Häner Adolf und Walter) nicht einverstanden. Seine Einwendungen können jedoch nicht berücksichtigt werden, da die vorgesehene Sanierung der Strasse erforderlich ist.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und es sind die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 7: Ankli-Stebler Othmar  
Eigentümer von GB Nr. 643

Mit dem Projekt gemäss Auflageplan des Kantons ist Herr Ankli einverstanden (der Gemeindeplan weist Abweichungen auf). Eine Änderung erfährt die Führung des Trottoirs, indem auf ein solches längs der Einmündung des Gemeindeweges über GB Nr. 643 und 373 verzichtet wird. Herr Ankli zog am 20. Juni 1978 seine Einsprache zurück; sie ist daher abzuschreiben.

Einsprache Nr. 8: Ankli-Brunner Albin  
Eigentümer von GB Nr. 780

Der Einsprecher bezeichnet ein 2.00 m breites Trottoir auf beiden Strassenseiten als überdimensioniert. Gemäss den VSS-Normen genüge für den geringen Fussgängerverkehr innerorts, wie ihn die Gemeinde Zullwil aufweist, eine Trottoirbreite von 1.50 m. Jedenfalls sei er nicht bereit, das für den Trottoirausbau notwendige Land abzutreten.

Zullwil ist wohl eine relativ kleine Gemeinde, doch ist sie längs der Kantonsstrasse dicht überbaut und die Häuser stehen stellenweise direkt am Strassenrand. Trottoirs drängen sich daher zumindest im Dorfzentrum auf beiden Strassenseiten auf. Gegen Fehren dürfte jedoch auf längere Zeit ein Trottoir genügen; dort geht es nur um die Sicherstellung im Plan.

Wie bereits erwähnt, werden die Trottoirs, ausser im Bereiche der Postautohaltstellen, im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde durchwegs von 2.00 m auf 1.70 m reduziert; eine weitergehende Verschmälerung ist unzweckmässig.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist und es sind die Anpassungs- und Entschädigungsfragen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 9: Ankli-Hofer Xaver  
Eigentümer von GB Nr. 1623

Herr Ankli hat am 20. Juni 1978 seine Einsprache zurückgezogen, nachdem die Gemeinde auf die vorgesehene Verbreiterung des Marchweges verzichtet. Dieser Gemeindeweg bleibt im bisherigen Umfang erhalten. Das Trottoir entlang der Kantonsstrasse wird auf eine Breite von 1.70 m verringert. Die Anpassungen werden im Landerwerbsverfahren geregelt.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 10: Stebler-Jäger Walter  
Eigentümer von GB Nr. 734

Die Gemeinde verzichtet auf einen Weiterausbau der "Gass" (Gemeindeweg) und es wird auch das Trottoir im Einmündungsbereich in die Kantonsstrasse weggelassen. Das Grundstück des Einsprechers wird in der Folge nicht mehr berührt, weshalb die Einsprache am 20. Juni 1978 zurückgezogen wurde. Die Einsprache ist daher abzuschreiben.

Einsprache Nr. 11: Gebrüder H. und W. Helfenfinger  
Eigentümer von GB Nr. 805

Nach der Erläuterung des Auflageprojektes und nachdem feststeht, dass sich in diesem engen Dorfbereich das Trottoir nicht auf andere Weise verwirklichen lässt, wurde die Einsprache am 20. Juni 1978 zurückgezogen. Vor Baubeginn ist mit den Einsprechern über die notwendige Versetzung des Miststockes samt Güllegrube zu verhandeln. Es sind dann auch die übrigen Anpassungen sowie die Entschädigungsfragen zu vereinbaren. Die Einsprache ist sinngemäss abzuschreiben.

Einsprache Nr. 12: Häner-Heufung Anton  
Eigentümer von GB Nr. 342 und 344

Auf die Verlängerung des geplanten Trottoirs von der Kantonsstrasse in die Gemeindestrasse (Lehengarten) wird verzichtet. Das Eigentum von Herrn Häner wird somit nicht mehr berührt, weshalb er die Einsprache am 20. Juni 1978 zurückzog. Die Einsprache ist daher abzuschreiben.

Einsprache Nr. 13: Einwohnergemeinde Zullwil

Auf Begehren der Einwohnergemeinde wurden nachstehende Planänderungen vorgenommen:

- Der in den Kappenmattweg einmündende Hofackerweg ist gegen Norden von 4.00 m auf 5.00 m zu verbreitern
- Die Einmündung des Marchweges in die Kantonsstrasse erfährt

gegenüber dem heutigen Zustand keine Veränderung. Es wird auch auf das Trottoir verzichtet

- Die Trottoirs werden, ausser im Bereiche der Postautohaltestellen, auf eine Breite von 1.70 m reduziert (siehe auch Einsprache Nr. 8).
- Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 1. Juli 1978 die Einsprache zurückgezogen; diese ist deshalb als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 14: Erben des Johann Ankli-Hofer  
Gesamteigentümer von GB Nr. 718

Diese Einsprache wurde am 29. Juni 1978, also fast einen Monat zu spät eingereicht, weshalb auf dieselbe nicht mehr einzutreten ist.

Selbst dann, wenn die Einsprache rechtzeitig erfolgt wäre, könnte den Begehren nicht entsprochen werden, weil eine Verschiebung der Strasse wegen der örtlichen engen Verhältnisse nicht möglich ist.

Die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens; solche Verhandlungen werden vor dem Strassenausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer separat durchgeführt. Die finanziellen Ansprüche bleiben grundsätzlich gewährt.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan (Blatt 1 und Blatt 2) sowie gegen die nach dem Ergebnis der Einspracheverhandlungen vorgenommenen Abänderungen bestehen keine Einwendungen. Der Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Hauptstrasse" in der Gemeinde Zullwil (Blatt 1 und Blatt 2) wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1 und Nr. 2 werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
3. Auf die Einsprache Nr. 14 wird nicht eingetreten.

4. Die Einsprachen Nr. 6 und Nr. 8 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Vom Rückzug der restlichen Einsprachen wird Kenntnis genommen.

6. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen-, Trottoir- und Bushaltestellenausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet.

Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Fre/fr  
Rechtsdienst des Bau-Departementes  
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen  
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan.  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4249 Zullwil, mit 1 genehm. Plan  
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Zimmermann-Häner Hermann, Hauptstrasse 87, 4249 Zullwil  
Thüler-Häner Leo, Hauptstrasse 82, 4249 Zullwil  
Häner-Bieri Ernst, Hauptstrasse 110, 4249 Zullwil  
Fleury-Leist Hugo, Hauptstrasse 98, 4249 Zullwil  
Häner Adolf und Walter, Hauptstrasse 23, 4249 Zullwil (2)  
Ackermann Otto, Hauptstrasse 23, 4249 Zullwil  
Ankli-Stebler Othmar, Baugeschäft, 4249 Zullwil  
Ankli-Brunner Albin, Hauptstrasse 138, 4249 Zullwil  
Ankli-Hofer Xaver, AVIA-Tankstelle, Hauptstrasse 22, 4249 Zullwil  
Stebler-Jeger Walter, Hauptstrasse 6, 4249 Zullwil  
Gebr. H. und W. Helfenfinger, Hauptstrasse 62, 4249 Zullwil (2)  
Häner-Heurung Anton, Hauptstrasse 18, 4249 Zullwil  
Ankli-Schmidlin Arthur, Fehrenstrasse 7, 4226 Breitenbach (3)  
(für sich und seine Miteigentümer)